

# **Beteiligungsrichtlinie**

## **Kreis Segeberg**

Impressum:

Fachdienst: 10.20

Ansprechpartner/In: Frank Schmitt

04551 951- 312

Stand: 15.03.2018 (Version 1.2)

## **Vorwort**

Die Beteiligungsrichtlinie, die auf der Grundlage des Corporate Governance Codex des Landes Schleswig-Holsteins (CGK-SH) erarbeitet wurde, regelt die Zusammenarbeit von Politik, Beteiligungen und Verwaltung und beschreibt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Akteure.

Zugleich beschreibt sie Gegenstand, Funktion und Anwendung der Instrumente der Beteiligungsverwaltung und -Steuerung; die Beteiligungsrichtlinie ist quasi eine „Gebrauchsanleitung“ für ein funktionierendes Beteiligungsmanagement.

Bad Segeberg, im März 2018

*gez. Unterschrift*

Jan Peter Schröder  
Landrat Kreis Segeberg

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Begriffsverständnis</b>	6
<b>2. Geltungsbereich</b>	7
<b>3. Definition Akteure und Aufgabenabgrenzung</b>	7
3.1 Kreisebene	7
3.1.1 Politik	7
3.1.1.1 Kreistag	7
3.1.1.2 Hauptausschuss / Fachausschüsse	8
3.1.1.3 Arbeitskreis Beteiligungen	8
3.1.2 Verwaltung	9
3.1.2.1 Landrat	9
3.1.2.2 Beteiligungsmanagement	9
3.1.2.3 Fachdienst Finanzen	9
3.1.2.4 Fachbereiche / Fachdienste	9
3.1.3 Übersicht	9
3.2 Gesellschaftsebene	10
3.2.1 Gesellschaftsversammlung / Hauptversammlung / Mitgliederversammlung	10
3.2.2 Aufsichtsrat	10
3.2.3 Verwaltungsrat	10
3.2.4 Beirat	10
3.2.5 Geschäftsführung	10
3.3 Externe Ebene	11
3.3.1 Kommunalaufsicht	11
3.3.2 Jahresabschlussprüfung	11
<b>4. Kommunale Mandatsträger</b>	11
4.1. Weisungsrechte des Kreises	11
4.2. Rechte und Aufgaben	12
4.3. Voraussetzungen und Pflichten	12
4.4. Paritätische Besetzung	13
4.5. Stellvertretung	14
4.6. Entschädigung	14
4.7. Nebentätigkeiten Landrat	14
4.8. Interessenvertretung	14
<b>5. Steuerung</b>	16
5.1. Allgemein	16
5.2. Kreiseigene Gesellschaften	16
5.2.1 BBZ AöR	16
5.2.2 WKS GmbH	17

---

<b>6. Wirtschafts- und Finanzplanung</b>	17
<b>7. Berichtswesen</b>	17
7.1. Berichte der Geschäftsführung	17
7.1.1. gegenüber den Kontrollorganen	17
7.1.2. gegenüber dem Kreis Segeberg	17
7.2. Berichte des Landrats	18
7.2.1. Laufendes Berichtswesen	18
7.2.2. Berichte aus den Beteiligungen	18
7.2.3. Berichte der kommunalen Mandatsträger	18
<b>8. Jahresabschluss</b>	19
8.1. Gremienbefassung	19
8.2. Veröffentlichung	19
8.2.1. Bundesanzeiger	19
8.2.2. Kommunalprüfungsgesetz	19
<b>9. Beteiligungsbericht zur Information der Öffentlichkeit</b>	19

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1	20
Anlage 2	21
Anlage 3	23
Anlage 4	24

---

# 1. Begriffsverständnis

## - **Beteiligungssteuerung**

Die Beteiligungssteuerung umfasst insbesondere

- die Steuerung der Wirtschafts- und Finanzplanung
- sowie die Steuerung entlang der strategischen und sonstigen Ziele des Kreises Segeberg

im Hinblick auf die jeweilige Beteiligung.

## - **Beteiligungsmanagement**

Das Beteiligungsmanagement bezieht sich auf die Koordinierung und Steuerung von beteiligungsrelevanten Projekten und Themen.

## - **Beteiligungsverwaltung**

Die Beteiligungsverwaltung umfasst insbesondere die Ablage und Archivierung relevanter Vertragsdokumente und Sitzungsunterlagen.

## - **Beteiligungscontrolling**

Das Beteiligungscontrolling erfasst die Auswertung von Jahresabschlüssen, Zahlungsströmen zwischen dem Kreis und der Beteiligung und die Auswertung unterjähriger Berichte.

## - **Beteiligungsberichtswesen**

Das Beteiligungsberichtswesen hat mehrere Ebenen, insbesondere die der Geschäftsführung gegenüber seinen Kontrollorganen und des Landrats gegenüber der Politik.

Hierzu sind satzungsmäßige Bestimmungen, gesetzliche Rahmenbedingungen und Grenzen sowie die Hauptsatzung und relevante Kreistagsbeschlüsse zu beachten.

## - **Mandatsträgerbetreuung**

Unter diesem Begriff sind Unterstützungsleistungen durch das Beteiligungsmanagement für die politischen Mandatsträger zu subsummieren.

Es ist zu unterscheiden zwischen standardisiert vorgehaltenen Services, wie z.B. die Beantwortung von Rückfragen, beteiligungsrelevante Informationen (Termine / Mandatsträger) in Allris aber auch die Durchführung von Schulungen zur Vermittlung allgemeiner und konkreter Kenntnisse für die konkrete Mandatsträgerausübung.

## 2. Geltungsbereich

Die Beteiligungen des Kreises Segeberg teilen sich auf

- im privatrechtlichen Bereich in
  - o Beteiligungen an GmbH's / AG,
  - o Beteiligungen an Genossenschaften,
  - o Beteiligungen an Vereinen,
- sowie bei öffentlich-rechtlichen Rechtsformen in
  - o Beteiligungen an Anstalten öffentlichen Rechts (AöR),
  - o Beteiligungen an Stiftungen,
  - o Beteiligung an einem Zweckverband und
  - o Beteiligungen an Verwaltungsgemeinschaften

Die Aufgaben des Beteiligungsmanagements zu den im Geltungsbereich benannten Beteiligungen sind Anlage 1 zu entnehmen und nehmen unmittelbar Bezug auf das Steuerungsbedürfnis des Kreises (s.u., Ziffer 0).

## 3. Definition Akteure und Aufgabenabgrenzung

### 3.1 Kreisebene

#### 3.1.1 Politik

Der Kreis als rechtsfähige Gebietskörperschaft ist im Rahmen der Bestimmungen gem. § 101 ff Gemeindeordnung (GO) zur wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung befugt.

##### 3.1.1.1 Kreistag

Gem. § 23 Kreisordnung (KrO) Schleswig-Holstein sind zahlreiche *Entscheidungen zu Beteiligungen* dem Kreistag vorbehalten, soweit er diese nicht gem. Hauptsatzung ganz oder teilweise dem Hauptausschuss (HA) übertragen hat.

Hervorzuheben sind hierbei neben § 23 Nr. 18., 21, 22, 23, 24 KrO SH vor allem folgende Regelungen:

- Nr. 17 Gründung von Beteiligungen und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie Beteiligung daran; der Kreistag kann diese Entscheidung auf den HA delegieren, wenn die Beteiligung eine in der Hauptsatzung genannte prozentuale Beteiligung nicht übersteigt.
- Nr. 19 Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen; der Kreistag kann diese Entscheidung auf den HA delegieren, wenn die Beteiligung eine in der Hauptsatzung genannte prozentuale Beteiligung nicht übersteigt.

- Nr. 26 Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung; diese Entscheidung kann vollständig auf den HA übertragen werden.

### **3.1.1.2    Hauptausschuss / Fachausschüsse**

Der Hauptausschuss ist gem. § 7 VII der Hauptsatzung sowie § 40 b der KrO für Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen des Kreises im Rahmen des Berichtswesens zuständig.

Darüber hinaus fungiert der Hauptausschuss zu einigen Beteiligungen, die fachlich-inhaltlich nicht einem konkreten Fachausschuss zuzuordnen sind, zugleich als Fachausschuss (vgl. Tabelle in Ziffer 3.1.3.).

Die Zuständigkeiten und Aufgabengebiete der Fachausschüsse richten sich nach § 5 der Hauptsatzung.

Zu vorgenannten § 23 Nr. 17, 19 und 26 KrO SH hat der Kreis Segeberg von der Delegationsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Der Hauptausschuss entscheidet insoweit zu Nr. 17 und 19 bis zu einer Beteiligungshöhe von 75% und zu Nr. 26 selbständig.

### **3.1.1.3    Arbeitskreis Beteiligungen**

Haupt- und Fachausschüsse und Verwaltung werden bei Bedarf durch den „Arbeitskreis Beteiligungen“ unterstützt, dem Vertreter aller Parteien und der Verwaltung angehören und zu dem weitere politische Vertreter, Geschäftsführungen aus den Beteiligungen und Mitarbeiter der Verwaltung je Termin eingeladen werden.

Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt durch die Verwaltung.

Den Vorsitz des Arbeitskreises Beteiligungen hat die Verwaltung.

Der Arbeitskreis Beteiligungen dient der ersten Diskussion zu komplexeren, beteiligungsrelevanten Themenstellungen, die in der Folge in die Beratungen der zuständigen Gremien einfließen und dort entschieden werden.

### **3.1.2 Verwaltung**

#### **3.1.2.1 Landrat**

Der Landrat hat der Verwaltung im Rahmen seiner Organisationshoheit die Verantwortung für die Beteiligungen dezentral den einzelnen Fachbereichen / Fachdiensten zugeordnet. Die Koordinierung erfolgt über ihn bzw. 10.20/Beteiligungsmanagement.

#### **3.1.2.2 Beteiligungsmanagement**

Das Beteiligungsmanagement besitzt koordinierende, verwaltende, beratende und steuernde Aufgaben, deren Umfang / Inhalt von der jeweiligen Beteiligung und deren politischer, fachlicher und wirtschaftlicher Relevanz geprägt ist (s.u. „Steuerung“; Ziffer 0).

Zu bestimmten rechtlichen Themen werden bei entsprechender Anfrage im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten interne Beratungsleistungen erbracht. Dies betrifft insbesondere Fragestellungen zum Gesellschafts- und zum Beihilferecht.

#### **3.1.2.3 Fachdienst Finanzen**

Der Fachdienst Finanzen koordiniert und steuert die finanziellen Angelegenheiten des Kreises und bildet die Schnittstelle für finanzielle Angelegenheiten der Beteiligungen, die Auswirkungen auf den Kreishaushalt haben können.

#### **3.1.2.4 Fachbereiche / Fachdienste**

Aufgrund der dezentralen Ressourcenverantwortung sind innerhalb der Verwaltung für die Rechts- und Vertragsbeziehungen zu Beteiligungen die Fachdienste / Fachbereiche zuständig, die sich zur Aufgabenerfüllung der jeweiligen Beteiligung bedienen.

Diese Fachbereiche / Fachdienste sind grundsätzlich zur Beachtung der vertragsrelevanten Prozesse und zur Beachtung der jeweils zu berücksichtigenden rechtlichen Rahmenbedingungen verpflichtet. Sie werden hier im Einzelfall vom Beteiligungsmanagement unterstützt.

Die Teilplanverantwortlichen budgetieren, soweit erforderlich, Aufwendungen und Erträge zu den Beteiligungen.

### **3.1.3 Übersicht**

Der in Anlage 2 enthaltenen Übersicht sind gem. obiger Definitionen der zuständige Fachausschuss sowie die jeweiligen verwaltungsinternen Zuständigkeiten (Fachdienst / Fachbereich) zu entnehmen

*Hinweis: Der jeweilige Stand ist der Anlage 2 zu entnehmen; die Anlagen zu dieser Beteiligungsrichtlinie können durch Entscheidung des Landrats im Rahmen seiner Organisationshoheit jederzeit ausgetauscht werden.*

## **3.2 Gesellschaftsebene**

### **3.2.1 Gesellschaftsversammlung / Hauptversammlung / Mitgliederversammlung**

Aufgaben, Zuständigkeiten und Rollen innerhalb einer Beteiligung richten sich nach den jeweils zugrundeliegenden Gesetzen und Satzungen.

Alle Beteiligungen des Privatrechts verfügen über ein Gesellschaftergremium. Bei einer GmbH die Gesellschafterversammlung, bei einer AG die Hauptversammlung und bei einem e.V. die Mitgliederversammlung. Die Interessen des Gesellschafters „Kreis Segeberg“ sollen gem. § 104 GO in diesen Gremien durch Vertreterinnen und Vertreter des Kreises, in der Regel durch den Landrat vertreten werden. Nach § 102 (2) Nr. 4 GO ist dem Landrat durch die Satzung sicherzustellen, dass ihm ein Teilnahmerecht eingeräumt wird. Der Landrat kann einen Beschäftigten / eine Beschäftigte der Verwaltung mit seiner Vertretung beauftragen.

Die aktuelle Besetzung der jeweiligen Gremien ist dem Beteiligungsbericht zu entnehmen.

### **3.2.2 Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat ist ein Überwachungs- und Kontrollorgan im Hinblick auf die Wahrnehmung und Beachtung der Interessen des Gesellschafters durch die Geschäftsführung.

Während bei Aktiengesellschaften ein Aufsichtsrat zwingend erforderlich ist, ist er bei einer GmbH erst dann gesetzlich erforderlich, wenn bestimmte Grenzen erreicht sind. Bei kommunalen GmbHs soll gem. § 102 GO die Kommune auf eine Beteiligung einen „angemessenen Einfluss“ ausüben, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem anderen Kontrollgremium.

### **3.2.3 Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat ist das zentrale Steuerungsorgan in Anstalten öffentlichen Rechts. Er nimmt in erster Linie Überwachungs-, Kontroll- und Steuerungsaufgaben gegenüber der Geschäftsführung und für die Anstaltsträger wahr.

### **3.2.4 Beirat**

Ein Beirat berät die Geschäftsführung. Beschlüsse werden nicht getroffen.

In der Regel werden Beschlussempfehlungen an den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung ausgesprochen.

### **3.2.5 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung unterliegt folgenden wesentlichen Pflichten:

- Beachtung der Gesetze, Satzung, Geschäftsordnungen, Regelungen des Anstellungsvertrages
- Beachtung von Weisungen des Gesellschafters

- Ordnungsgemäße Organisation der Gesellschaft
- Kontrolle der Organisation der Gesellschaft
- Regelmäßige Kontrolle der Liquiditäts- und Finanzlage
- Vermeidung Interessenkonflikte GmbH/Geschäftsführer
- Vorbereitung geschäftlicher und unternehmerischer Entscheidungen
- Sicherstellung eines aussagekräftigen, regelmäßigen Berichtswesens (z.B. zur Geschäftsentwicklung /-verlauf, Risiken) gegenüber Kontrollorganen und Gesellschaftern

Zu den Verwaltungsratssitzungen der Berufsbildungszentren (BBZ) sind die Vorlagen gemeinsam mit dem Schulträger zu erarbeiten, bevor sie vom Verwaltungsratsvorsitzenden für den Versand an die Mandatsträger freigegeben werden.

Zur Aufsichtsratssitzung der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg (WKS) sind die Vorlagen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden abzustimmen.

### **3.3 Externe Ebene**

#### **3.3.1 Kommunalaufsicht**

Bestimmte Sachverhalte zu Beteiligungen sind gem. § 108 GO anzeigepflichtig gegenüber der Kommunalaufsicht. Hier sind die zu prüfenden Sachverhalte und bestimmte Fristen zu beachten.

#### **3.3.2 Jahresabschlussprüfung**

Ob und wann eine Gesellschaft prüfungspflichtig ist, richtet sich grundsätzlich nach § 316 HGB (mittelgroße und große Gesellschaften).

Die Prüfung zu kommunalen Gesellschaften (und Eigenbetrieben) werden gem. Kommunalprüfungsgesetz vom Landesrechnungshof (LRH) beauftragt. Die Vorschläge werden von dem gem. Satzung zuständigen Gremium geäußert.

Bei den beiden BBZ bestimmt § 107 Schulgesetz (SchulG), dass die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) zu erfolgen hat.

## **4. Kommunale Mandatsträger**

### **4.1. Weisungsrechte des Kreises**

Gem. § 25 GO haben kommunale Mandatsträger Weisungen der Gemeinde zu befolgen. Weisungsbefugt ist der Hauptausschuss, dem die Steuerung der Beteiligungen im Rahmen des Berichtswesens gem. § 40 b KrO obliegt.

Hiervon ausgenommen ist die Wahrnehmung von Aufgaben als Aufsichtsrat, es sei denn, in den Satzungen sind entsprechende Weisungsrechte enthalten. Dies ist gem. § 102 (2) Nr. 3 GO gesetzlich vorgesehen und für fakultative Aufsichtsräte zulässig.

Damit der Hauptausschuss die etwaige Ausübung von Weisungsrechten prüfen kann, ist es erforderlich, dass dieser über wichtige Themen, die in Gremiensitzungen behandelt werden, frühzeitig im nicht-öffentlichen Teil der Sitzungen von den Mandatsträgern gem. § 104 GO informiert wird. Dies betrifft insbesondere wichtige Themen zu den kreiseigenen Gesellschaften.

#### **4.2. Rechte und Aufgaben**

Die Vertreter des Kreises in einer Beteiligung werden vom Kreis bestellt. Als Mandatsträger werden ihnen dabei folgende Rechte eingeräumt:

- Teilnahme an Sitzungen der Gremien, in die entsendet wurde
- Recht, Fragen zu stellen und Auskunft zu erhalten
- Einsicht in Vorlagen
- Stimmabgabe

Die Aufgaben der Mandatsträger richten sich nach den zugrundeliegenden Gesetzen sowie nach den Satzungen der Gesellschaften. Gesellschaftsrechtliche Kontrollorgane (Aufsichtsrat und Verwaltungsrat) haben dabei insbesondere die Geschäftsführung zu überwachen. Diese Überwachung orientiert sich an Gesetz und Satzung sowie der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und bezieht sich auf

- die Prüfung bereits entfalteter Tätigkeiten,
- die Kontrolle laufender Vorgänge
- und die Aufsicht bezüglich zukünftiger Tätigkeiten.

#### **4.3. Voraussetzungen und Pflichten**

Die Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben ist die wesentliche Verpflichtung des Mandatsträgers aus einer Entsendung, wobei die Rahmenbedingungen gem. § 104 GO zu beachten sind:

*„Die Vertreterinnen und Vertreter haben der Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen und sie über Entscheidungen zur Steuerung der Unternehmen zur Erreichung strategischer Ziele möglichst frühzeitig zu unterrichten, insbesondere über Kreditaufnahmen, die nicht im Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten sind.“*

Da diese Aufgaben auf Basis der Entsendung einer kommunalrechtlichen Körperschaft erfüllt werden, ist die regelmäßige Berichterstattung an den Kreis Segeberg über diese Gremientätigkeit gem. § 104 GO somit eine weitere zentrale Pflicht der Mandatsträger gegenüber dem Kreis Segeberg.

Nach der Rechtsprechung unterliegen die Mandatsträger insbesondere dem Gebot persönlicher und eigenverantwortlicher Amtsausübung. Die Mandatsträger müssen diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die es braucht, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Hierzu zählen insbesondere folgende **fachliche Voraussetzungen**:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben, Rechte und Pflichten
- Kenntnisse zur eigenen Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Entscheidungen der Geschäftsführung
- Kenntnisse um die vorliegenden Berichte, insbesondere des Prüfberichts zum Jahresabschluss, zu verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können

Es reicht nicht aus, sich in Sitzungen auf die Rolle eines interessierten Beobachters zu beschränken. Erforderlich ist es, durch eigene Initiativen und Sachbeiträge die Arbeit des Kontrollorgans zu fördern.

Ein Mitglied eines Kontrollorgans muss die kritischen Erfolgs- und Risikofaktoren der Gesellschaft selbst erkennen und in ihren wesentlichen Zusammenhängen und Veränderungen zutreffend beurteilen können. Hierzu ist es erforderlich, sich bei Übernahme eines entsprechenden Mandats – sowie fortlaufend - mit verschiedenen Themen vollumfänglich vertraut zu machen, insbesondere:

- wirtschaftliche Rahmenbedingungen
- Branchensituation und -entwicklung
- Organisation / Struktur der Gesellschaft
- Geschäftsaktivitäten
- Finanzielle Lage und Leistungskraft

Um diese Informationen frühzeitig (Sitzungsvorbereitung) und regelmäßig zu erhalten, ist von der Geschäftsführung ein entsprechendes, schriftliches Berichtswesen zu schaffen.

Ein Mitglied eines Kontrollorgans muss die Pflichten der Geschäftsführung (s.o.) kennen, um eigenen Pflichten nachkommen zu können.

Spiegelbildlich zu den fachlichen Voraussetzungen unterliegt die Mandatsträgerschaft **zeitlichen Voraussetzungen**, um im Interesse des entsendenden Gesellschafters eine gewissenhafte Aufgabenwahrnehmung gewährleisten zu können.

#### **4.4. Paritätische Besetzung**

Zur paritätischen Besetzung von Gremien in Beteiligungen ist insbesondere auf § 15 Gleichstellungsgesetz zu verweisen (Soll-Vorschrift), die bei öffentlich-rechtlichen Rechtsformen unmittelbar zur Anwendung gelangt.

Nach jüngster Rechtsprechung ist das landesrechtliche Gleichstellungsgebot auch von einer Gemeindevertretung zu beachten, wenn sie VertreterInnen in Gremien privatrechtlich organisierter Gesellschaften entsendet.

Der Kreis Segeberg wirkt darauf hin, die Gremien seiner Beteiligungen paritätisch zu besetzen.

#### **4.5. Stellvertretung**

Stellvertreterregelungen richten sich nach den Satzungen der jeweiligen Gesellschaften und / oder zugrundeliegenden Gesetzen (z. B. AktG, GmbHG, GenG, SchulG). Die KrO und GO selbst weisen - außer im Hinblick auf den Landrat selbst - keine Regelungen zur Stellvertretung auf.

Hervorzuheben ist Folgendes:

- Die meisten Satzungen beinhalten Regelungen zur Stellvertretung und / oder zumindest zur Möglichkeit einer schriftlichen Stimmbotschaft bei Abwesenheit.
- Kann eine Gremientätigkeit z.B. im Rahmen einer konkreten Sitzung nicht wahrgenommen werden, so obliegt es dem jeweiligen politischen Mandatsträger, seine Stellvertretung zu prüfen, so dass auch im Falle seiner Abwesenheit die Interessenvertretung des Kreises sichergestellt ist. Er kann sich hierzu an das Beteiligungsmanagement wenden.

#### **4.6. Entschädigung**

Die Entschädigung der entsendeten, kommunalen Mandatsträger richtet sich

- entweder nach der Entschädigungssatzung
- oder, wenn die jeweilige Beteiligung eigene satzungsmäßige Regelungen zur Entschädigung hat, nach den dortigen Regelungen.

Die Mandatsträger sind dafür verantwortlich, etwaige steuerliche Abführungspflichten selbst zu prüfen und zu beachten.

#### **4.7. Nebentätigkeiten Landrat**

Nebentätigkeiten des Landrats sind gemäß Nebentätigkeitsverordnung des Landes Schleswig-Holstein solche Tätigkeiten, die nicht kraft Amtes oder aufgrund einer Entsendung aus der Funktion heraus wahrgenommen werden. Diese Nebentätigkeiten werden aber zum Teil auch in Beteiligungen des Kreises ausgeübt und unterliegen der Genehmigungspflicht des Hauptausschusses.

#### **4.8. Interessenvertretung**

Nachfolgend sind die satzungsmäßigen Regelungen zur politischen Interessenvertretung des Kreises Segeberg in seinen Beteiligungen dargestellt.

D.h. in die nachfolgenden Beteiligungen entsendet der Kreis (HA gem. § 7 Nr. 2b der Hauptsatzung oder KT gem. § 23 Nr. 19 KrO) politische Vertreter oder der Landrat übernimmt eine Gremientätigkeit kraft Amtes.

<b>Beteiligung</b>	<b>Vertretung Kreis Segeberg</b>
Aktiv-Region Alsterland e.V.	Mitgliederversammlung = ein entsandtes Mitglied Vorstand = ein entsandtes Mitglied
Aktiv-Region Auenland e.V.	Mitgliederversammlung = ein entsandtes Mitglied
Aktiv-Region Holsteins Herz e.V.	Mitgliederversammlung = ein entsandtes Mitglied Vorstand = ein entsandtes Mitglied
ARGE Hamburg Randkreise	Drei entsandte Mitglieder in die Vollsitzung; L = Mitglied Voll- und Landrätesitzung (kraft Amtes)
BBZ Bad Segeberg AöR	L = Verwaltungsratsvorsitzender kraft Amtes zzgl. acht entsandte VerwR + zwei Lehrervertreter
BBZ Norderstedt AöR	L = Verwaltungsratsvorsitzender kraft Amtes zzgl. acht entsandte VerwR + zwei Lehrervertreter
GOES GmbH	L = Gesellschaftervertreter (kraft Amtes)
HanseWerk AG	L = kraft Amtes und Aufsichtsrat (gewählt)
HMG GmbH	L = Mitglied Gesellschafterversammlung (kraft Amtes)
HVV GmbH	L = kraft Amtes Gesellschaftervertreter und AR-Mitglied
ITVSH AöR	L = Verwaltungsrat (entsandt)
Jobcenter	L, HA-Vors., SozA-Vors. = Mitglieder Trägerversammlung (gem. KT-Beschluss)
KOSOZ AöR	L = Verwaltungsratsvorsitzender (gewählt)
MRH	L = Mitglied Regionsrat (kraft Amtes)
NAH.SH GmbH	L = Gesellschaftervertreter (kraft Amtes)
Naturpark Holsteinische Schweiz e.V.	L = Mitglied des Vorstands (kraft Amtes) L = Mitglied der Mitgliederversammlung (kraft Amtes)
Projektbüro MRH e.V.	L = als stimmberechtigter Bevollmächtigter entsandt
RAD.SH e.V.	L = Mitglied der Mitgliederversammlung (kraft Amtes) L = Mitglied des Vorstands (gewählt)
RKiSH gGmbH	FBL II = Gesellschaftervertreter AR = zwei Aufsichtsräte entsandt
SHLKT e.V.	L + KP = Mitglied der Mitgliederversammlung (kraft Amtes) Fünf entsandte KT-Abg. in die Mitgliederversammlung
Sparkasse Südholstein AöR	fünf entsandte Mitglieder in den Verwaltungsrat, inkl. L = Mitglied Verwaltungsrat (gewählt). Die Landräte der Kreise Pi und Se wechseln sich im Vorsitz ab.
Stiftung FZB	L = Mitglied Kuratorium (kraft Amtes)
Stiftung Spk. Südh.	L = Mitglied Beirat (kraft Amtes)
Verein Naherholung im Umland Hamburg e.V.	Drei entsandte Mitglieder in die Mitgliederversammlung (L Mitglied kraft Amtes) L = Mitglied des Vorstands (gewählt)
VGN GmbH	L = Gesellschaftervertreter (kraft Amtes) Zwei Aufsichtsräte und Beiräte (entsandt)
VHH Bet. GmbH	L = Gesellschaftervertreter (kraft Amtes)

VHH GmbH	Mittelbar über VHH Bet. GmbH
VJKA	Vier entsandte Mitglieder in die Mitgliederversammlung Ein entsandtes Mitglied in den Vorstand
WKS GmbH	L = WKS-Gesellschaftervertreter AR: sieben Mitglieder entsandt(inkl. L kraft Amtes)
Zweckverband Sparkasse Südholstein	Elf entsandte Mitglieder in die Zweckverbands- versammlung (ZVV); L = Mitglied ZVV (kraft Amtes), Vorsitz und Stellv. Vorsitz im Wechsel mit Kreis Pi

## 5. Steuerung

### 5.1. Allgemein

Gem. § 40b KrO SH verantwortet der Hauptausschuss die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen des Kreises im Rahmen des Berichtswesens und nach näherer Regelung durch die Hauptsatzung. Darüber hinaus ist der Hauptausschuss für etwaige Weisungen an entsendete Gremienvertreter gem. § 25 GO zuständig.

Aufgrund der vom Landrat zugeordneten dezentralen Ressourcenverantwortung des Kreises Segeberg obliegt die fachlich-inhaltliche Steuerung der einzelnen Beteiligungen grundsätzlich dem jeweiligen Fachbereich / Fachdienst.

Insbesondere zu fachlich-inhaltlichen, politisch und / oder wirtschaftlich relevanten Beteiligungen werden zentrale Services durch das Beteiligungsmanagement vorgehalten und erbracht

- zur Entlastung der jeweiligen Fachbereiche / Fachdienste, z.B. zu betriebswirtschaftlichen und / oder rechtlichen Fragestellungen,
- und zur Sicherstellung der zentralen Kenntnis über relevante Informationen / Entwicklungen / Verträge und etwaige daraus resultierende Risiken.

Der Steuerungsumfang des Beteiligungsmanagements, der im Auftrag der Politik und des Landrats unterstützend geleistet wird, ist in Anlage 1 abgebildet.

### 5.2. Kreiseigene Gesellschaften

Die Steuerung der kreiseigenen Gesellschaften durch die Gremien des Kreises Segeberg ist den Anlagen 3 und 4 zu entnehmen. Damit die Kreistagsabgeordneten ihrer Kontrollaufgabe nachkommen können, gelten für die kreiseigenen Gesellschaften nachfolgende Informationspflichten.

#### 5.2.1 BBZ AöR

Gem. § 10 (3) der Satzungen der BBZ AöR unterrichtet der Verwaltungsrat den Kreis Segeberg über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt dem Beteiligungsmanagement nach Erhalt Tagesordnungen, Sitzungsunterlagen und Protokolle der Verwaltungsratssitzungen zur Verfügung. Das Beteiligungsmanagement stellt diese Dokumente umgehend nicht-öffentlich in das Amtsinformationssystem des Kreises Segeberg ein. Den Kreistagsabgeordneten wird Zugang gewährt.

## **5.2.2 WKS GmbH**

Gem. § 14 Abs. 5) der Satzung der WKS GmbH steht dem Kreis Segeberg ein jederzeitiges, umfassendes Auskunftsrecht i. S. v. § 51 a GmbHG zu. Das Beteiligungsmanagement fordert Tagesordnungen, Sitzungsunterlagen und Protokolle der Aufsichtsratssitzungen nach zeitlicher Vorgabe gem. § 8 Abs. 7) und 8) der Satzung bei der Geschäftsführung der WKS GmbH an. Das Beteiligungsmanagement stellt diese Dokumente umgehend nicht-öffentlich in das Amtsinformationssystem des Kreises Segeberg ein. Den Kreistagsabgeordneten wird Zugang gewährt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, der Ergebnisverwendung sowie Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses des Kreises Segeberg.

## **6. Wirtschafts- und Finanzplanung**

Für Beteiligungen, die vom Kreis Segeberg Zuschüsse / Zuwendungen erhalten, liegt diese Planung in der dezentralen Verantwortung der Fachbereiche und Fachdienste.

## **7. Berichtswesen**

### **7.1. Berichte der Geschäftsführung**

#### **7.1.1. gegenüber den Kontrollorganen**

Das jeweilige Kontrollorgan entscheidet – soweit nicht bereits in der Satzung vorgegeben - darüber, in welcher Form die Geschäftsführung Berichte zur Verfügung zu stellen hat.

Die Geschäftsführung muss ihre eigene Berichtspflicht gewissenhaft selbst erfüllen.

#### **7.1.2. gegenüber dem Kreis Segeberg**

Der Kreis Segeberg entscheidet als Gesellschafter darüber, in welcher Form er Berichte der Geschäftsführung erhalten möchte. Entsprechende Wünsche sind an die Gesellschaft zu richten. Insoweit wird er vom Landrat als gesetzlichem Vertreter vertreten.

Die Geschäftsführungen der kreiseigenen Gesellschaften (BBZ AöR, WKS GmbH) berichten im jeweiligen Fachausschuss grundsätzlich 2x p.a. und des Weiteren nach Bedarf des Ausschusses.

## **7.2. Berichte des Landrats**

### **7.2.1. Laufendes Berichtswesen**

Der Landrat unterliegt gem. Hauptsatzung § 7 III einer regelmäßigen Berichtspflicht zu drei Terminen im Hinblick auf bestimmte, besonders relevante Beteiligungen.

Dieser Berichtspflicht kommt der Landrat im Rahmen von zwei Berichtsvorlagen mit wirtschaftlichen Eckdaten nach (vgl. DrS/2015/066). Die Berichterstattung zum 31.12. erfolgt dann jeweils im Rahmen des Beteiligungsberichts.

Ergänzt wird die Berichtspflicht durch ein regelmäßiges Beteiligungscontrolling (vgl. DrS/2016/276), in dem steuerungsrelevante Daten des II. bis IV. Quartals eines Jahres aufgezeigt werden.

### **7.2.2. Berichte aus den Beteiligungen**

Im Rahmen der Sitzungen des Hauptausschusses (nicht-öffentlicher Teil) trägt der Landrat zu den von ihm wahrgenommenen Gremientätigkeiten mündlich vor und gibt darüber hinaus zusammenfassende Informationen zu den Beteiligungen des Kreises.

### **7.2.3. Berichte der kommunalen Mandatsträger**

Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen haben entsandte politische Vertreter das Interesse des Kreises zu verfolgen. Sie sollen im Sinne der Beschlüsse des Kreises handeln und haben **den Kreistag und seine Ausschüsse** über alle wichtigen Angelegenheiten frühzeitig zu unterrichten.

Die Wahrung der Vertraulichkeit des Mandats erfolgt dadurch, dass die Unterrichtung im nicht-öffentlichen Teil der jeweiligen Sitzung erfolgt.

## **8. Jahresabschluss**

### **8.1. Gremienbefassung**

Gem. § 14 IV Kommunalprüfungsgesetz (KPG) erfolgt eine Kenntnisnahme der Jahresabschlüsse der BBZ AöR und der WKS GmbH in den politischen Gremien des Kreises.

### **8.2. Veröffentlichung**

#### **8.2.1. Bundesanzeiger**

Gem. § 325 HGB sind Kapitalgesellschaften dazu verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse bis zum 31.12. des Folgejahres offenzulegen ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)).

Die Unterlagen sind elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen.

Die Sicherstellung obliegt der Geschäftsführung.

#### **8.2.2. Kommunalprüfungsgesetz**

Folgende Gesellschaften, an denen der Kreis Segeberg beteiligt ist, unterliegen der speziellen Veröffentlichungspflicht gem. § 14 V KPG:

- WKS GmbH,
- BBZ Bad Segeberg AöR und BBZ Norderstedt AöR

## **9. Beteiligungsbericht zur Information der Öffentlichkeit**

Der Beteiligungsbericht ist Teil des Berichtswesens gem. § 40 c KrO und wurde 2015 vom Hauptausschuss und Kreistag beschlossen.

Zu Struktur und Inhalten wird auf die DrS/2015/065 verwiesen.

Der Beteiligungsbericht soll in der letzten Sitzung des Hauptausschusses und Kreistages vor der Sommerpause vorgelegt werden (Berichtsvorlage).

Anschließend erfolgt die Hinterlegung des Beteiligungsberichts auf der Internetseite des Kreises Segeberg.

## Anlage 1

Nr.	Beteiligung	Tätigkeiten Beteiligungsmanagement				Mandatsträger- betreuung (außer L)
		lfd. Beteiligungs- verwaltung	jährlicher Beteiligungs- bericht	lfd. Berichtswesen/ BetCon gem. Hauptsatzung	lfd. Betreuung bei Gremien- wechsel	
1	BBZ Bad Segeberg AöR	x	x	x	x	auf Anfrage
2	BBZ Norderstedt AöR	x	x	x	x	auf Anfrage
3	WKS GmbH	x	x	x	x	auf Anfrage
4	VGN GmbH	x	x	x	x	auf Anfrage
5	VHH BG mbH	x	x	x	x	
6	RKISH gGmbH	x	x		x	auf Anfrage
7	KOSOZ AöR	x	x		x	
8	NAH.SH GmbH	x	x		x	
9	IT Verbund SH AöR	x	x		x	
10	HanseWerk AG	x	x	x	x	auf Anfrage
11	GOES GmbH	x	x		x	
12	HVV GmbH	x	x		x	
13	VHH GmbH	x	x		x	
14	HMG GmbH	x	x		x	
15	Zweckverband Sparkasse Südholstein	x	(Liste)		x	
16	Sparkasse Südholstein AöR	x	(Liste)		x	
17	Stiftung Sparkasse Südholstein	x	(Liste)		x	
18	Stiftung Forschungs- zentrum Borstel	x	(Liste)		x	
19	4 Genossenschaften	x	(Liste)			
20	Schleswig-Holst. Landkreistag e.V.	x	(Liste)		x	
21	VJKA e.V.	x	(Liste)	x	x	auf Anfrage
22	Aktiv-Region Auenland e.V.	x	(Liste)		x	
23	Aktiv-Region Holsteins Herz e.V.	x	(Liste)		x	
24	Aktiv-Region Alsterland e.V.	x	(Liste)		x	
25	Verein Naherholung im Umland HH e.V.	x	(Liste)		x	auf Anfrage
26	Naturpark Holst. Schweiz e.V.	x	(Liste)		x	auf Anfrage
27	RAD.SH e.V.	x	(Liste)		x	
28	Projektbüro MRH e.V.	x	(Liste)		x	
29	SVG Verwaltungs- gemeinschaft	x	(Liste)			
30	VG Straßenbetriebs- dienst (mit WZV)	x	(Liste)			
31	ARGE HH-Randkreise	x	(Liste)		x	auf Anfrage
32	MRH	x	(Liste)		x	
33	Jobcenter	x	(Liste)		x	

## Anlage 2

### Hinweis:

Wenn Beteiligungen auf dieser Liste nicht dargestellt sind, gelten oben genannte Grundsätze entsprechend, so dass prägend für die verwaltungsinterne Zuständigkeit sowie für die Zuständigkeit des Fachausschusses die jeweils zugrundeliegende Fachlichkeit in der Leistungs- und Vertragsbeziehung ist.

<b>Beteiligung</b>	<b>Fachausschuss</b>	<b>FB / FD</b>
Aktiv-Region Alsterland e.V.	WRI	FD 61.00
Aktiv-Region Auenland e.V.	WRI	FD 61.00
Aktiv-Region Holsteins Herz e.V.	WRI	FD 61.00
ARGE Hamburg Randkreise	WRI	FD 61.00
BBZ Bad Segeberg AöR	BKS	FD 51.10
BBZ Norderstedt AöR	BKS	FD 51.10
Genossenschaften (vier)	HA	L
GOES GmbH	UNK	FD 32.30
HanseWerk AG	HA	L
HMG GmbH	WRI	FD 61.00
HVV GmbH	UNK	FD 61.00
ITVSH AöR	HA	FD 10.50
Jobcenter	SozA	FD 50.00
KOSOZ AöR	SozA	FD 50.30
Metropolregion Hamburg	WRI	FD 61.00
NAH.SH GmbH	UNK	FD 61.00
Naturpark Holsteinische Schweiz e.V.	WRI	FD 61.00
Projektbüro MRH e.V.	WRI	FD 61.00
RAD.SH e.V.	UNK	FD 61.00
RKiSH gGmbH	OVG	FD 38.00
Sparkasse Südholstein AöR	HA	L
Stiftung Forschungszentrum Borstel	HA	FD 53.10
Stiftung Sparkasse Südholstein	HA	L
Verein Naherholung im Umland Hamburg e.V.	WRI	FD 61.00
VGN GmbH	UNK	FD 61.00
VHH Beteiligungsgesellschaft mbH	UNK	FD 61.00
VHH GmbH	UNK	FD 61.00
VJKA e.V.	JHA	FD 51.10
WKS GmbH	WRI	FD 61.00
Zweckverband Spk Südholstein	HA	L

---

<b>Verwaltungsgemeinschaften</b>		
SVG Verwaltungsgemeinschaft	UNK	FD 61.00
VG Straßenbetriebsdienst	WRI	FD 61.00
KFZ-Stillegung	OVG	FD 36.85
Kooperation Veterinärwesen und Verbraucherschutz	OVG	FD 39.20
Heilpraktiker Prüfung	OVG	FD 53.10
Jugendamt Norderstedt	JHA	FD 51
Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung auf Kommunen	HA	FD 11.00
Stiftungsaufsicht § 18 GkZ	HA	FD 30.00
Unterhaltssicherung	SozA	FD 50.00
Übertragung der Einrichtung und des Betriebes einer Rettungsleitstelle	OVG	FD 38.00

## Anlage 3

BBZ AÖR		Anstalt	Anstaltsträger		
		VR <sup>*1</sup>	BKS	HA	KT
1.	Ziele und Grundsätze des BBZ	B	K	K	
2.	Einstellung der Mitglieder der Geschäftsführung, soweit schulgesetzlich nichts anderes bestimmt ist	B	K	K	
3.	Entlastung der Geschäftsführung	B			
4.	Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich Stellenplan, Geschäftsbericht und Investitionsplan	B	HH TP	HH TP	HH TP
5.	Feststellung des Jahresabschlusses	B		K	
6.	Empfehlungen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung der Anstalt	E	E	E	B
7.	Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung	B		K	
8.	Verzicht auf Ansprüche der Anstalt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit 25.000 € überschritten werden	B		K	
9.	Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit 25.000 € überschritten werden	B		K	
10.	Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten Dritter, sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit 25.000 € überschritten werden	B		K	
11.	Abschluss von Verträgen, soweit deren Wert die Summe von 150.000 € insgesamt oder bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen monatlich 25.000 € überschreitet	B		K	
12.	die Veräußerung und Belastung von Anstaltsvermögen, soweit 25.000 € überschritten werden	B		K	

B = Beschluss, <sup>\*1</sup>: der VR entscheidet durch Beschluss über lfd. Nr. 1-5; 7-12

E = Empfehlung

K = Kenntnisnahme (durch Bericht)

## Anlage 4

WKS GmbH		Gesellschaft		Gesellschafter		
		AR	GV (L)	WRI	HA	KT
1.	Änderung des Gesellschaftsvertrages		x	E	E	B
2.	Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes	E	x	E	B	
3.	Gründung, Übernahme von oder die Beteiligung an Unternehmen sowie die Veräußerung von Anteilen an diesen		x	E	E	B
4.	Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, sofern diese nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats vorbehalten ist		x		B	
5.	Umwandlung oder eine Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere über eine Verschmelzung, eine Spaltung, eine Vermögensübertragung oder einen Formwechsel sowie über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des AktG		x	E	E	B
6.	Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden	E	x		B	
7.	Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Ersatzmitglieder, soweit diese nicht vom kommunalen Gesellschafter entsandt werden		x	E	E	B
8.	Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats		x		B	
9.	Entlastung des Aufsichtsrats		x		B	
10.	Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie über die Entlastung derselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen	E	x		E	B
11.	Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung, sowie über Weisungen an dieselbe		x		B	
12.	Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses	E	x		B	
13.	Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie über die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer zu führen hat.		x		E	B

14.	Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge und Arbeitsprogramme	E	x	HH TP	HH TP	HH TP
15.	Verfügungen über Gesellschaftsvermögen, welche nicht aufgrund der Wirtschafts- und Finanzplanung erfolgen und deren jeweiliger Wert die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung vorgesehenen Grenzen überschreitet, insbesondere die Aufnahme von Darlehen sowie die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft, den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, den Verzicht auf Forderungen, Schenkungen.	E	x	E	E	B
16.	Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung	B				
17.	Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung	B				
18.	Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, über den Vorschlag der Prüfungsbehörde zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers	B				
19.	Freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, von mehr als EUR 50.000,00, wobei Haftpflichtangelegenheiten, für welche der Kommunale Schadenausgleich oder eine sonstige Versicherung Deckungsschutz gewährt, nicht zu den zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten gehören	Z				
20.	Bestellung und Abberufung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb	Z				
21.	Auftragsvergaben, soweit sie bisher nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind	Z				
22.	Abschluss und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen über wesentliche Betriebsgrundlagen	Z				
23.	Wesentliche Erweiterung oder Einschränkung von Unternehmenszweigen der Gesellschaft.	Z				

B = Beschluss

E = Empfehlung

Z = Zustimmung

x = L als Gesellschaftervertreter, der auf Ebene der WKS (Gesellschaft) die Gesellschafterbeschlüsse herbeiführt